Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 9. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang. **Dar-es-Salâm,** 28. Februar 1903. No. 7.

Inhalt: Runderlass betr. eine Kaiserliche Verordnung über die Rechte an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten mit einer Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Vererdnung sowie zwei Anlagen. — Runderlass betr. die Ausfuhrerlaubnis für Elefantenzähne. — Runderlass betr. die Berichterstattung von geförderterten bergrechtlichen Mineralien. — Gouvernementskurs für den Monat März 1903. — Bescheinigung betr. die Genehmigung zur Einführung von Sprengstoffen. — Personalnachrichten. —

Runderlass

an die Bezirksämter, Militär-Stationen und die Bezirksnebenstellen.

Am 1. April d. Js. tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und die zur Ausführung derselben erlassene Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 (Kol.-Blatt 1902 S. 563 ff. und 568 ff.) in Kraft.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des § 18 der Verordnung, wonach zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke **für das ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt wurde,** die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend ist, die diesbezüglichen Erklärungen aber in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden müssen, wobei die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebiets genügt.

Für die erwähnten Grundstücke gilt ferner die Vorschrift, dass sie mit anderen Rechten als mit Hypotheken und Grundschulden nicht belastet belastet werden hönnen (§ 22 Abs. 1 der Verordnung).

Neu ist die Einrichtung der Landregister (§§ 19 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung, § 23 der Verfügung des Reichskanzlers). Dieselben treten an die Stelle der vorläufigen Hypothekenregister; letztere sind daher vom 1. April d. Js. an nicht weiter zu führen.

Jeder Eigentümer, auch ein Farbiger, ist berechtigt, sein Eigentum an einem Grundstücke, für welches ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt ist, zum Landregister eintragen zu lassen; ebenso können Hypotheken und Grundschulden eingetragen werden. Die Eintragung hat die in §§ 21 und 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Wirkungen.

Zur Bearbeitung der auf die Landregister bezüglichen Angelegenheiten und zur Führung der Register sind die Bezirksgerichte zuständig.

Dar-es-Salâm, den 14. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. O. R. 890.

Kaiserliche Verordnung

betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. Nov. 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, (Reichs-Gesetzbl. S. 213), für die deutschen Schutzgebiete, im Namen des Reichs, was folgt:

1. Allgemeine Vorschiften.

§ 1.

Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften über die Rechte an Grundstücken finden nach Massgabe des § 20 Abs. 1 des genannten Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt.

Die nach den §§ 2, 85 bis 92 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 139, 1898 S. 754) durch landesherrliche Verordnung zu erlassenden Vorschriften werden vom Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung vom Gouverneur erlassen.

§ 2.

Die Vorschriften der Artikel 186, 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des § 82 der Grundbuchordnung und der Preussischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) finden keine Anwendung.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften

finden auf das Bergwesen, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nur soweit Anwendung, als der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Belastung und das Erlöschen des Bergwerkseigenthums sowie dessen Verhältniss zu anderen Rechten erlassen.

§ 3.

Bei der Auflassung bedarf es nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile; auch brauchen diese ihre Erklärungen nicht mündlich vor dem Grundbuchamt abzugeben.

§ 4.

Ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge können in der im Schutzgebiete geltenden Währung angegeben werden.

§ 5.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

§ 6.

In Ansehung der den Eingeborenen oder anderen Farbigen gehörigen Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse nothwendig erscheint, sind der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, den Erwerb des Eigenthums oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken sowie ihre Benutzung durch Dritte an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen oder zu untersagen. Das Gleiche gilt von dem Erwerb und der Belastung dieser Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des § 5, Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Im Uebrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auf die bezeichneten Grundstücke nur dann Anwendung, wenn für das Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt oder das Grundstück in ein Landregister (§ 19) eingetragen ist. Inwieweit Eingeborene oder andere Farbige zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmen der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur.

3. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können bestimmen, dass zu Gunsten Eingeborener oder anderer Farbiger

a) andere Formen der dinglichen Belastung für die bezeichneten Grundstücke, als die des Dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 40 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zulässig sind,

b) gewisse Nutzungsrechte, selbst wenn sie unvererblich oder unübertragbar sind, Grundbuchblätter erhalten können, und dass auf diese Nutzungsrechte die auf Grundstücke Eingeborener sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

II. Anlegung neuer Grundbuchblätter.

§ 7.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes ist nur statthaft, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessuug des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe kann die Anlegung für einzelne Fälle auch zulassen, wenn eine Vermessung im Sinne dieses Paragraphen nicht ausführbar oder mit Kosten verbunden sein würde, die zum Werthe des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen.

§ 8.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder Desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigenthümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Grundbuche verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Eintragung des Eigenthümers abhängt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass, in welcher Weise und mit welcher Wirkung der Eigenthümer von Amtswegen zur Stellung des Antrags (Abs. 1) anzuhalten ist. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung aufgehoben werden.

§ 9.

Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dass er das Grundstück als Eigentümer erworben oder in ungestörtem Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen sowie thunlichst nach Kultur oder Art der Benutzung und Grösse zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine das Grundstück veranschaulichende Karte beizufügen. Die Vorschrift des § 7 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 10.

Der Anlegung des Grundbuchblatts muss ein Aufgebot vorhergehen.

§ 11.

Das Aufgebot wird von dem Grundbuchamt erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks,
3. die Aufforderung an alle Diejenigen, welche das Eigentum oder ein anderes zur Eintragung in das Grundbuch geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und An-

sprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblatts ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muss eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 12.

Ist bis zum Ablauf eines Termins ein anderweitiger Eigenthumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblatts. Das Grundbuchamt ist auch befugt, ihm bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Betheiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 13.

Die bis zum Ablauf des Termins angemeldeten Rechte (§ 11 Nr. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen. wenn der Antragsteller das beanspruchte Recht anerkennt, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäss den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung ein Widerspruch eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 14.

Das Grundbuchamt kann ohne Erlass eines Aufgebots die Anlegung eines Grundbuchblatts bewirken:

1. wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Ueberweisung von früher herrenlosem Lande zu Grunde liegt, und die Ueberweisung und Besitzergreifung nach Massgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrags oder einer von regierungswegen ertheilten Berechtigung erfolgt ist,

2. wenn die Anlegung gemäss § 8 von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Massgabe einer der folgenden Vorschriften als rechtsgültig festgestellt worden ist:

a) in den Schutzgebieten der Südsee, mit Ausnahme von Samoa, nach Massgabe der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886,

b) in Deutsch-Neu-Guinea nach Massgabe der §§ 6 bis 11 der Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea Kompagnie vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379.),

c) in Samoa nach Massgabe des Artikels IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin, vom 14. Juni 1889,

d) im Schutzgebiete der Marshall-Inseln nach Massgabe der §§ 6, 7 der Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),

e) in Deutsch-Südwestafrika nach Massgabe der Verordnung. betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) und der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 143),

f) im Inselgebiete der Karolinen. Palau und Marianen nach Massgabe des § 13 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung und Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 26. September 1899.

§ 15.

Im Falle des § 14 erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblatts eine Aufforderung an alle Diejenigen, welche zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen nicht berücksichtigt werden würden. Hierbei finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 3 und des § 12 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass und unter welchen Voraussetzungen die Vorschrift des Abs. 1 ausser Anwendung bleibt.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch Anwendung, wenn die Ansprüche aus Ueberweisungen von früher herrenlosem Lande oder die als rechtsgültig anerkannten Ansprüche im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

§ 17.

Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften des § 8, des § 9 Abs. 1 und der §§ 10 bis 16 keine Anwendung. Daselbst gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Anlegung des Grundbuchblatts für ein Grundstück erfolgt entweder für den Fiskus auf den Antrag der dazu berechtigten Behörde oder für Denjenigen, welcher das Grundstück von dem Fiskus erworben hat. Bei der Anlegung ist zur Legitimation des Fiskus als Eigenthümer dem Grundbuchamte gegenüber die schriftliche Erklärung des Gouverneurs, dass der Fiskus das Eigenthum erworben hat, erforderlich und ausreichend.

Zur Verfügung über ein dem Fiskus gehöriges Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, bedarf es der vorgängigen Anlegung eines Grundbuchblatts nicht.

III. Vorschriften, betreffend Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt worden ist.

§ 18.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften, welche die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken betreffen, finden auf Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, keine Anwendung.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem solchen Grundstück ist die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Es genügt die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebiets.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 19.

Der Eigenthümer kann sein Eigenthum in ein von dem zuständigen Grundbuchamte zu führendes Landregister eintragen lassen. Dasselbe Recht steht demjenigen zu, welcher auf Grund eines gegen den Eigenthümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblatts verlangen kann (§ 8 Abs. 1). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20.

Bei dem Antrag auf Eintragung des Eigenthums ist dessen Erwerb nachzuweisen.

Das Grundstück ist so genau wie möglich zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genau genug ist oder nicht.

§ 21.

Ist im Landregister Jemand als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen, so wird vermuthet, dass er der Eigenthümer ist.

§ 22.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke können mit anderen Rechten als mit Hypotheken und Grundschulden nicht belastet werden.

In Ansehung der Hypotheken und Grundschulden tritt das Landregister an die Stelle des Grundbuchs; der öffentliche Glaube des Landregisters erstreckt sich jedoch auch in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden nicht darauf, dass der als Eigenthümer des Grundstücks in das Register Eingetragene der wirkliche Eigenthümer ist.

§ 23.

Eine Hypothek oder Grundschuld kann nur in der Weise bestellt werden, dass die Ertheilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist.

§ 24.

Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften der §§ 18 bis 23 keine Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25.

Das Eigenthum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen, vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun, vom 15. Juni 1896, oder in Folge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündnng dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebiets erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf marine- und postfiskalische Grundstücke, sowie auf Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln keine Anwendung.

§ 26

Der Reichkanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung und Führung der Grundbücher und Landregister, zu erlassen.

§ 27

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abtheilung), für das Schutzgebiet Kiautschou durch das Reichs-Marine-Amt wahrgenommen.

Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshall-Inseln und den Vizegouverneur im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen.

§ 28.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitg treten, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6, 8, 14 ein Anderes ergiebt, ausser Kraft:

1. Die Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379),
2. die Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),
3. die Verordnung, betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken in Deutsch-Ostafrika, vom 18. März 1892,
4. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Landtiteln auf Samoa, vom 19. Januar 1894,
5. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Juli 1894,
6. die Verordnung. betreffend Regelung des Grunderwerbs in Kiautschou, vom 2. September 1898,
7. die Verordnuug, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-

Südwestafrika, vom 5. Oktober 1898 (Reich-Gesetzbl. S. 1063),

8. die Vorschrift des § 3 Satz 1 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005,)

9. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Kamerun, vom 24. Juni 1901,

10. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Togo, vom 5. November 1901,

11. die zu den unter Ziffer 1 bis 7, 9, 10 aufgeführten Verordnungen ergangenen Ausführungsvorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“,
Helgoland, den 21. November 1902.

(L. S.) **Wilhelm I. R.**
Graf von Bülow.

Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283.)

Vom 30. November 1902.

Auf Grund der §§ 1, 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), und des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der Bezirksrichter, welche die Bearbeitung gemäss § 1 No. 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900, anderen Personen übertragen können.

Im Schutzgebiete Kiautschou gehört die Bearbeitung der Grundbuchsachen zur Zuständigkeit des Kaiserlichen Gerichts.

§ 2.

Der Gouverneur (§ 27 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) bestimmt, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist.

Eine Vermessung im Sinne des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 ist, abgesehen von dem Falle des Vorhandenseins einer Flurkarte, als ausführbar anzusehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in den anliegenden „Grundsätzen für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluss an eine Landestriangulation“ (Anlage I.) aufgestellt sind.

§ 3.

Die Grundbücher werden nach dem anliegenden, mit Probeeintragungen versehenen Formular (Anlage II.) eingerichtet.

Der Gouverneur kann Abänderungen des Formulars vorschreiben und die Vorschriften der §§ 4 bis 21 durch andere Vorschriften ersetzen.

Die bisher geführten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne dieser Verfügung.

§ 4.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

§ 5.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur oder Art der Benutzung und dessen Grösse;
2. Die Vermerke über Rechte, welche dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte wird offen gelassen, bis der Gouverneur ein Anderes vorschreibt. Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte vereinigt, so werden sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der Hauptspalte aufgeführt.

In die zweite Hauptspalte werden die Abschreibungen, die Aenderung der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte sowie deren Löschungen eingetragen.

§ 6.

In die erste Hauptspalte der ersten Abtheilung werden eingetragen:

Der Eigenthümer nach Namen, Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort, eine Handelsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder juristische Person anderer Art unter ihrer Firma oder ihrem Namen und unter Angabe ihres Sitzes;

in die zweite Hauptspalte:

das Datum und der Rechtsgrund (Auflassung, Testament, Erbschein etc.) der Eintragung sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 7.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. die auf einem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruhenden, das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen:
die Veränderungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen;
in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen“:
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen;
in die dritte Hauptspalte:
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen.

§ 8.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden eingetragen:

1. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Vermerke über Ausschliessung der Ertheilung eines Briefs (§ 1116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen“:

1. die Veränderungen in Anschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte,
2. die Vermerke über nachträgliche Ausschliessung der Ertheilung eines Briefs oder die Aufhebung der Ausschliessung;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen“:
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen und Vermerke;
in die dritte Hauptspalte:
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte.

§ 9.

Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums betrifft, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Eintragung eines anderen Rechtes am Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Abtheilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abtheilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1, Ziffer 2, 3, ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen.

§ 10.

Die Vorschriften des § 9 finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstüsk abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muss das einzutragende Grundstück nach den im § 5 Nr. 1 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Grösse des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 12.

Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigenthümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 13.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teile des Grundbuchblatts ertheilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, dass weitere, den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

§ 14.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen muss. Die Sorge für die Uebereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 15.

Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Gerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 16.

Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 12 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 17.

Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll ausser den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Grösse und thunlichst den Steuerwerth des Grundstücks,
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Er-

werbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

§ 18.

Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit einer Ueberschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Hypothekenbrief und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief ertheilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen.

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Massgabe des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung;
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuchs mit Einschluss der im § 17 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigenthümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

§ 19.

Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld theilweise gelöscht, so ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Ueberschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen: „Noch gültig auf (Angabe des Betrags)".

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- oder Theilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 20.

Die im § 58 Abs. 1 und im § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 21.

In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, dass, nachdem die bei dem Rechte bewirkte Eintragung auf dem Briefe vermerkt ist, der Vermerk über die erste Eintragung des Rechtes durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

§ 22.

Alle Vermerke, welche ihre Bedeutung verloren haben, insbesondere die gelöschten Vermerke, sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

§ 23.

Die Landregister (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) sind nach Art der Grundbuchtabellen (14) mit der Massgabe zu führen, dass sie nur den Titel und zwei Abtheilungen enthalten. In die zweite Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Auf die geschäftliche Behandlung der Anträge, deren Form und die Kosten finden die für das Verfahren bei angelegtem Grundbuche gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, ob und inwieweit ein bisher geführtes Land- oder Hypothekenregister als Landregister im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und dieser Verfügung zu gelten hat.

§ 24.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig treten die in den einzelnen Schutzgebieten zur Regelung des Grundbuchwesens bisher erlassenen Vorschriften ausser Kraft.

Berlin, den 30. November 1902.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Anlage I.

Grundsätze für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschluss an eine Landestriangulation.

Die Vermessung muss folgende Forderungen erfüllen:

1. Die Grenzpunkte müssen sicher und dauerhaft unterirdisch vermarkt sein. Am besten eignen sich für diese unterirdischen Vermarkungen leere Flaschen, deren Boden durchstossen oder abgesprengt ist, um einer Entwendung derselben durch die Eingeborenen vorzubeugen.
2. Es muss über den Grenzpunkten ein leicht als Grenzmarke erkennbares, dauerhaftes, oberirdisches Zeichen angebracht sein. Für die Fälle, in denen natürliche Zeichen als Grenzmarken nicht gewählt werden können, wird je nach den Verhältnissen ein Stein, Cementpfeiler, Erdhügel oder eine Steinpyramide anzubringen sein.
3. Als Beigabe zu der Karte des Grundstücks muss vorhanden sein: eine genaue, deutliche Beschreibung und eine gute Skizzirung der Lage der Grenzpunkte nach Namen und Charakter des Ortes sowie eine Einmessung mindestens zweier Grenzpunkte in Bezug auf in der Natur vorhandene markante Punkte, welche voraussichtlich unverändert bleiben und immer wieder gefunden werden können. Eine genaue Beschreibung dieser Punkte ist beizufügen.
4. Alle Grenzpunkte des Grundstücks müssen unter sich durch eine gute Vermessung verbunden sein, so dass danach jederzeit von zwei aufgefundenen Grenzpunkten die übrigen wieder ermittelt werden können.

5. Bei der Vermessung von grossen, weit ausserhalb von Ortschaften gelegenen Grundstücken, insbesondere von Farmen, Pflanzungen, bergbaulichen Konzessionsgebieten etc., vornehmlich falls dieselben in unübersichtlichen oder gleichförmigen Gebieten liegen und besonders, wenn den unter 3. enthaltenen Bestimmungen aus in der Natur des vermessenen Geländes begründeten Verhältnissen nicht völlig Genüge geleistet werden kann, ist die geographische Breite eines Grenzpunktes und das Azimut einer anschliessenden Grenzseite wenigstens so genau zu bestimmen, wie es mit Taschenuhren guter Qualität und mit den bei den Vermessungen gebräuchlichen Höhenkreis-Theodoliten oder Universalinstrumenten möglich ist. Die geographische Länge des betreffenden Grenzpunktes ist wenigstens näherungsweise dem verhandenen Kartenmaterial zu entnehmen, falls der Landmesser nicht in der Lage ist, sei es infolge seiner instrumentellen Ausrüstung oder wegen der Kürze der für die Ausmessung zur Verfügung stehenden Zeit oder mangels besonderer Vorbildung die astronomische Länge des betreffenden Grenzpunktes selbst genauer festzulegen.

Die Bedingung zu 5 ist als erfüllt anzusehen, wenn die geographische Breite und das astronomische Azimut als geographische Orientierungswerthe sich den vorhandenen Landkarten wenigstens so genau entnehmen lassen, als sich bei einer Neubestimmung dieser Werthe mit den verfügbaren astronomischen Hülfsmitteln erreichen liesse.

Grundbuch

des

Schutzgebiets .....

Band .....

Blatt No. .....

Anlage II.

Bezeichnung des Grundstücks						Abschreibungen				
No.	Bestandtheile	No. des Steuerbuchs	Grösse ha	a	qm		No. des Steuerbuchs	Grösse ha	a	qm
1.	Steinhaus No. 1 in K....., am Hafen zwischen der Kaserne und dem unter 2 bezeichneten Grundstücke, nebst Waarenschuppen u. Gartenland ..... Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten. N. F.		2	—	—					
2.	Kokospalmenwald südöstlich des Grundstücks zu 1. bis zum Grundstücke des Eingeborenen S....., landeinwärts bis zur Kaiserstrasse Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 15 der Grundakten. N. F.		50	—	—	Aus No. 2 ist ein Theil am Südostende des Grundstücks übertragen auf Band III. Bl. 6..... Karte und Vermessungsprotokoll daselbst. Eingetragen am..... N. F.		—	70	—

Erste Abtheilung.

No.	Eigenthümer	Zeit und Grund des Erwerbs	Werth	
				Geldbetrag
1.	Heinrich Schüler, Kaufmann in Bremen	Bei der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des Kaufvertrags vom ..... eingetragen am..... N. F. Der Palmenwald (No. 2 des Titelblatts) ist eingetragen auf Grund der Auflassung vom..... am..... N. F.		
2.	Hermann Schüler, Kaufmann und Pflanzer in P.	Auf Grund des Erbscheins vom ..... eingetragen am..... N. F.		

Dritte

No.	Geldbetrag		1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.	
1.	15 000	—	Fünfzehntausend Mark Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich seit..... verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Kaffeehändler Franz Hase in Hamburg. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom.....eingetragen am..... N. F.	
2.	6 000	—	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek im Betrage von sechstausend Mark für den Kaufmann Ernst Heller in B..... unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu B. vom..... eingetragen am..... N. F.	Umgeschrieben in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung von sechstausend Mark nebst vier vom Hundert Zinsen jährlich seit.....für den Kaufmann Ernst Heller unter Bezugnahme auf das rechtskräftige Urtheil des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu B. vom....., eingetragen am..... N. F.
4.	3 000	—	Dreitausend Mark Kaufgeldforderung, zahlbar am 1. April 1904 an den Plantagenbesitzer Heinrich Neumann in C. Die Ertheilung eines Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen. Eingetragen am..... N. F.	
5.	1 000	—	Fünfzig Mark vom 1. April 1903 ab jährlich zahlbare Rentenschuld, ablösbar mit tausend Mark für den Landwirth Karl Müller in S., eingetragen am..... N. F.	

Zweite Abtheilung.

No.	Geldbetrag	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums	Veränderungen		Löschungen	
			Eintragung	Löschung	No.	
1.		Ein Vorkaufsrecht auf No. 1 des Titelblatts für dem Kaufmann Eugen Berner in Hamburg unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom..... eingetragen am..... N. F.			1	Gelöscht am..... N. F.
2.		Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. Eingetragen am..... N. F.				

Abtheilung.

2.

Veränderungen						Löschungen			
Eintragungen				Löschungen					
No.	Geldbetrag			No.		No.	Geldbetrag		
1.	5000	—	Von den 15 000 Mark sind fünftausend Mark mit dem Vorrang vor dem Rest nebst den Zinsen seit..... abgetreten an den Schiffskapitän Jan Harmsen in Lübeck. Eingetragen am..... N. F.						
						2.	6000	—	Gelöscht am..... N. F.
4.	3000	—	Umgeschrieben für die Handelsbank in D. Die Ausschliessung der Ertheilung eines Briefs ist aufgehoben. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom..... eingetragen am..... N. F.						

Runderlass

Im Anschluss an den Runderlass vom 15. Januar 1902, No. 9699. III., Amtlicher Anzeiger No. 3, wird hierdurch die Ausfuhrerlaubniss für Elefantenzähne unter 11 ratli (gleich 5 Kilogramm) für die eine Bescheinigung gemäss Erlass von 10. Dezember 1900 bis zum 1. Oktober 1901 erteilt wurde, bis zum 31. Dezember 1903 verlängert.

Bis zu demselben Tage ist auch bei der Ablieferung eine Entschädigung für solche Elefantenzähne im Gewichte von weniger als 11 ratli (gleich 5 Kilogramm), oder für Teile von solchen zu gewähren, für welche der Nachweis erbracht ist, dass die Tiere, von denen die Zähne stammen, nicht nach dem 1. April 1901 erlegt oder anderweit gewaltsam zu Tode gebracht worden sind. Die Entschädigung beträgt wie bisher den halben ortsüblichen Werth.

Nach dem 31. Dezember 1903 wird eine Entschädigung nicht mehr gewährt, bezw. wird lediglich nach dem § 3 der Verordnung vom 22. November 1900 verfahren.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind gefundene Zähne oder Teile von solchen, für die nach wie vor dem Finder ein Finderlohn gezahlt wird.

Der Handel mit unter 11 ratli schweren Zähnen bleibt untersagt.

Dar-es-Salâm, den 21. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III. 1719.

Runderlass

an die Kaiserlichen Bezirksämter, Bezirksnebenstellen und Militär-Stationen.

Nachdem die lokalen Verwaltungsbehörden durch Runderlass vom 26. Juni 1902 — J.-No. VIII. 1158 — angewiesen sind, der Bergbehörde unmittelbar nach dem 1. April und 1. Oktober jeden Jahres die im verflossenen fiskalischen Halbjahr bei Schürfarbeiten gewonnenen, bezw. beim Bergbau geförderten bergrechtlichen Mineralien unter Angabe der Menge und des Werthes der Mengeneinheit am Gewinnungsplatze mitzutheilen, erübrigt sich die gleichartige Berichterstattung auf Grund des Runderlasses vom 19. November 1900 — J.-No. 1917 II. — Amtlicher Anzeiger 1900, No. 35. —

Der letztgenannte Runderlass wird daher, soweit die Berichterstattung über Feldessteuer und Förderungsabgaben in Frage kommt, hiermit aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 22. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. VIII. 407.

Der Gouvernementskurs für den Monat März 1903 ist: 1 Rupie = 1,3875 Mark.

Teuerungszulage für März 1903, wie im Vormonat.

Dar-es-Salâm, den 20. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III. 1698.

Bescheinigung.

Auf Grund des R. G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-B. S. 61) in Verbindung mit der Anordnung des Gouvernements vom 22. November 1902, I 4487 (Amtl. Anzeiger Nr. 4 1903) wird hierdurch dem Kaufmann F. Diekmann zu Dar-es-Salâm, in dessen Eigenschaft als Bevollmächtigten der Firma Hansing & Co., zu Hamburg die widerrufliche Genehmigung zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Zoll-Auslande und zum Vertriebe derselben unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Sprengstoffe dürfen nur an einem Orte und auf eine Art aufbewahrt werden, welche die Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde gefunden haben;

2. Vor jedesmaliger Einfuhr von Sprengstoffen ist dem Gouvernement und der Polizeibehörde des Bezirks, in welchem der Aufbewahrungsort belegen ist, Mittheilung zu machen,

3. Die Abgabe von Sprengstoffen darf nur an Personen erfolgen, welche sich über die polizeiliche Erlaubniss zum Besitze von Sprengstoffen auszuweisen vermögen. Diese Bedingung findet bei der Ueberlassung von Sprengstoffen an die Landesbehörden und die Schutztruppe keine Anwendung.

4. Es dürfen jeweilig nicht mehr wie dreissig (30) Tonnen Sprengstoffe auf Lager gehalten werden.

Durch die vorstehenden Bedingungen werden die Vorschriften des R.-Ges. vom 9. Juni 1884, über die Registerführung nicht berührt.

Diese Genehmigung gilt auch für die Angestellten und Arbeiter des eingangs Genannten, soweit dieselben mit Arbeiten bei der Einführung und dem Vertriebe der Sprengstoffe befasst werden.

Dar-es-Salâm, den 21. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. I 214.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit einem mehrwöchigen Erholungsurlaub nach Réunion: Bezirksamtmann v. Winterfeld am 27. Februar. Die Geschäfte des Bezirksamts Dar-es-Salâm sind am 26. Februar von Assessor Meyer übernommen worden.

Abgereist nach Deutschland: Vermessungs-Gehilfe Spickenbom am 27. Februar;

mit Heimathsurlaub: Gouv.-Schreiber Kriegesmann am 27. Februar cr., Hilfskassenbeamter

Friederich am 26. Februar im Anschluss an den französischen Dampfer.

Abmarschirt nach Kilossa: Bezirksamtmann Lambrecht am 26. Februar.

Neu eingestellt: Schreiber Koerfer am 9. Februar 1903.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt sind: Oberleutnant Freiherr v. Reitzenstein, Oberarzt Dr. Engeland, Feldwebel Bast, Büchsenmacher Brucker ab 27. Februar 1903.

Versetzt ist: Zahlmeister-Aspirant Krause zur 8. Kompagnie Songea.

Befördert sind: Sergeant Bast zum Feldwebel, Unteroffizier Opalla zum Sergeanten.

Ausgeschieden ist: Feldwebel Muth am 25. Februar cr.

Unter Verantwortung des Kaiserl. Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. — Druck: W. v. Roy, Dar-es-Salâm.